

Kooperationsvertrag

Der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Dieter Patt und Herrn
Kreisdirektor Hans-Jürgen Petrauschke, Oberstraße 91, 41460 Neuss,

- Rhein-Kreis Neuss -

und

die Ruhr Universität Bochum, vertreten durch den Kanzler Gerhard Möller und die
Inhaberin des Lehrstuhls für Kunstgeschichte am Kunstgeschichtlichen Institut, Frau
Prof. Dr. Valeska von Rosen, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum,

- Universität -

schließen folgenden Kooperationsvertrag zur Sicherung des Œuvres des Künstlers
Ulrich Rückriem ab:

Präambel

Der Rhein-Kreis Neuss betreibt seit 1995 das Kulturzentrum Sinsteden. Auf dem Grundstück befindet sich die der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss gehörende Skulpturensammlung Ulrich Rückriems mit zwei Ausstellungshallen, in der exemplarisch das Œuvre des Künstlers dargestellt ist. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück das Landwirtschaftsmuseum des Rhein-Kreises Neuss sowie ein wissenschaftlicher Geflügelhof des Deutschen Verbandes der Rassegeflügelzüchter e.V.

Die Ruhr Universität Bochum ist Eigentümerin des Archivs von Prof. Ulrich Rückriem, das von der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin des Kunstgeschichtlichen Instituts der Universität betreut wird. Derzeit ist Frau Prof. Dr. Valeska von Rosen Inhaberin des Lehrstuhls. Sie oder eine von ihr benannte Vertretung wird in Zusammenarbeit mit der Museumsleitung des Kulturzentrums Sinsteden für den Erhalt und die wissenschaftliche Bearbeitung der in Sinsteden ausgestellten Skulpturensammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sorgen. Die Tätigkeit des Kunstgeschichtlichen Instituts ist beratend, dem Rhein-Kreis Neuss entstehen keine Kosten.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die in Sinsteden verwahrten Werke des Künstlers, einen wissenschaftlichen Austausch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 1

Das Œuvre von Ulrich Rückriem

- (1) Ulrich Rückriem hat als freier Bildhauer sowohl für den öffentlichen Raum als auch für den Privatbesitz Skulpturen gefertigt, die bevorzugt in Stein ausgeführt wurden. Durch horizontale und vertikale Spaltung und Schnitte sind diese Steine geteilt und dann in ihrer ursprünglichen Form wieder zusammengefügt worden. Mit seinen Werken hat er weltweit Anerkennung gefunden. Allein in Nordrhein-Westfalen finden sich derzeit 100 Arbeiten. Um die Bedeutung dieser Arbeiten für das Land Nordrhein-Westfalen hervorzuheben, vereinbaren die Vertragsparteien, die Veröffentlichung einer Monografie „Ulrich Rückriem in Nordrhein-Westfalen“ zu unterstützen.
- (2) Die Universität beabsichtigt darüber hinaus, das 1994 vom Oktagon Verlag unter dem Namen „Ulrich Rückriem Arbeiten“ herausgegebene Werkverzeichnis fortzuführen. Hierzu sollen alle Skulpturen von Ulrich Rückriem erfasst, katalogisiert und in einem Werkverzeichnis veröffentlicht werden. Die Bearbeitung soll durch die Heranführung von Studierenden der Kunstgeschichte an das wissenschaftliche Arbeiten unterstützt werden. Der Rhein-Kreis Neuss wird die Universität bei der Durchführung dieser Aufgaben mit Hilfe von Recherchen und der Erfassung und Katalogisierung der im Rhein-Kreis Neuss vorhandenen Arbeiten unterstützen.
- (3) Schließlich beabsichtigen die Universität und der Rhein-Kreis Neuss, das Œuvre Ulrich Rückriems in Nordrhein-Westfalen einem kunstinteressierten Publikum auch mit Hilfe moderner Medien zu erschließen.

§ 2

Skulpturensammlung Ulrich Rückriem in Sinsteden

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird das Kulturzentrum Sinsteden den Lehrenden und Studenten der Universität als wissenschaftliche Begegnungsstätte für Forschung und Lehre öffnen. Insbesondere können akademische Lehrveranstaltungen, Symposien und Exkursionen der Universität im Kulturzentrum Sinsteden durchgeführt werden, ohne dass Eintrittsgelder erhoben werden oder Mietkosten anfallen.
- (2) Auf Wunsch des Künstlers Ulrich Rückriem verpflichtet sich das Kunstgeschichtliche Institut, mindestens einmal jährlich eine ausführliche Begehung der Rückriem Hallen in Sinsteden durch den/die Lehrstuhlinhaber/in oder eines/r von ihm/ihr ernannten Hochschullehrers/in des Instituts durchzuführen. Bauliche Veränderungen, Veränderung an der Präsentation der Werke und restauratorische Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen zwischen dem Kunstgeschichtlichen Institut und dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss vorgenommen werden.

§ 3

Ulrich Rückriem Archiv in der Ruhr Universität Bochum

Der jeweilige wissenschaftliche Leiter des Kulturzentrums Sinsteden wird im Rahmen seiner Fähigkeiten die Ausstellungen des Kunstgeschichtlichen Instituts durch eigene Beiträge unterstützen. Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit ist jeweils zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

§ 4

Bezeichnung der Kooperation

Die Kooperation wird unter der Bezeichnung „Partner der Ruhr Universität Bochum, Kunstgeschichtliches Institut“ bzw. „Partner des Rhein-Kreises Neuss, Kulturzentrum Sinsteden“ geführt.

§ 5

Vertragslaufzeit

Der Kooperationsvertrag beginnt am 1. Januar 2009 und läuft bis zum 31. Oktober 2013. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Budget

- (1) Alle Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag stehen unter dem Budgetvorbehalt der Haushaltssatzung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss und des Senates der Universität. Die Vertragspartner haben jährlich bis zum 1. November eine Budgetplanung für die Kooperation zu erarbeiten, mit der die durchzuführenden Maßnahmen finanziert werden sollen. Die Umsetzung erfolgt jeweils nach Erlass der Haushaltssatzung durch die zuständigen Gremien.
- (2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, gemeinsam Fördermittel für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen zu akquirieren.

§ 7

Haftung

Die Vertragspartner schließen die Geltendmachung eventueller Haftungsansprüche wegen fahrlässiger oder grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten untereinander aus. Der Haftungsausschuss gilt insbesondere für die kuratorische Tätigkeit des Kunstgeschichtlichen Instituts.

§ 8 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als ganzes nicht. In diesem Fall vereinbaren die Vertragspartner, die ungültige Bestimmung durch eine rechtmäßige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten am nächsten kommt.
- (3) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches materielles und prozessuales Recht Anwendung.

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausführungen angefertigt worden. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung erhalten.

Sinsteden, 2008

Dieter Patt

Gerhard Möller

Hans-Jürgen Petrauschke

Prof. Dr. Valeska von Rosen